

PRESSEKONFERENZ

Berlin, 15. Januar 2014

Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

Der Koalitionsvertrag schweigt sich – bezogen auf das Ressort Justiz – im Wesentlichen aus. Unter dem Stichwort „Familie“ findet man zwar den Punkt **Adoption**. Eine Auseinandersetzung mit der oder auch nur ein Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Unvereinbarkeit der Regelung im Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 9 LPartG) mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Stichwort: Ausschluss der Stiefkindadoption) sucht man vergeblich; von einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf ist im Vertrag erst recht nichts zu lesen. Hier wird der djB Nachfrage halten und ggf. initiativ tätig werden.

Eine klare Ablehnung erfährt – ohne Begründung – die Leihmutterschaft, während das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung bei Samenspenden gesetzlich geregelt werden soll. Dies wird der djB kritisch begleiten.

Gänzlich fehlen Erwägungen und Perspektiven im Hinblick auf das materielle Recht und das Verfahrensrecht.

Aus Sicht des djB gibt es Steuerungsbedarf im **Unterhaltsrecht**. Denn die Reform zum 1. März 2013 war nicht mit einer sachlichen Änderung verbunden. Das Thema sogenannter Althehen bei der Anwendung der Begrenzung und Befristung des Anspruchs (§ 1578b BGB) bleibt zu überprüfen; auch die Beteiligung des betreuenden Elternteils, in der Regel noch immer die Frau, am Kindesunterhalt in engen (= begrenzten) wirtschaftlichen Verhältnissen gilt es zu vermeiden (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB betreuender Elternteil = anderer leistungsfähiger Verwandter; BGH FamRZ 2011, 1041). Alternativ ist in diesen Fällen z.B. darüber nachzudenken, ein Mindesteinkommen des betreuenden Elternteils festzuschreiben, bis zu dessen Höhe eine Inanspruchnahme ausscheidet, um nicht „Frau“ dafür gleichsam zu „bestrafen“, dass sie selbst wegen einer eigenen Erwerbstätigkeit auf Unterhalt „verzichtet“ (d.h. wegen fehlender Bedürftigkeit keinen Anspruch hat).

Weiteren Handlungsbedarf gibt es im ehelichen **Güterrecht**. So glauben die meisten Ehepartner, dass ihnen das Vermögen, welches sie in der Ehe erworben haben, auch gemeinsam gehört, was mitnichten der Fall ist! Während der Dauer der Ehe – auch und gerade im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft – herrscht vielmehr Gütertrennung. Die Folge der Gütertrennung ist ein Ungleichgewicht zwischen Erwerbs- und Familienarbeit, das unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit nicht hinnehmbar ist. Aus Sicht des djB

steht es dem Familienrecht deshalb gut an, hier für Abhilfe durch einen Wahlgüterstand z.B. den der Errungenschaftsgemeinschaft, der in den kontinentaleuropäischen Ländern weit verbreitet ist, zu sorgen.

Verfahrensrecht: Im Koalitionsvertrag ist ausgeführt, dass Studien beauftragt werden sollen mit Blick auf einheitliche Qualitätsstandards zur „Auswahl und Eignung“ von Prozessbeteiligten und Familienpflegern. Es kann nur vermutet werden, dass damit auch die Verfahrensbeistände in den familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere Sorge- und Umgangsverfahren gemeint sind. Allerdings genügt insoweit die Auflegung einer Studie für sich betrachtet nicht. Einheitliche „Standards“ sind immer mal wieder ein Diskussionspunkt, erinnert sei nur an das Mediationsgesetz (was ein vergeblicher Versuch war). Der djb wird das Vorhaben jedoch unterstützen und fachlich begleiten.

Nicht unerwähnt bleiben soll ein verfahrensrechtlicher Gesichtspunkt, der sich nicht besonderer Beliebtheit erfreut, da – voraussichtlich – nicht kostenneutral. Mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das zum 1. September 2009 in Kraft getreten ist, wurde vielfach auf den sogenannten Gleichlauf der Verfahrensordnungen aufmerksam gemacht und zum vorrangigen Anliegen des Gesetzgebers gemacht. Trotz der beschworenen Vereinheitlichung hat man davon abgesehen, die **Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht** (§ 544 ZPO) einzuführen. Argumentativ wurde seinerzeit vorgebracht, dass es entsprechendes auch nach „altem Recht“ nicht gegeben hat, was zutrifft. Das Bedürfnis für eine solche Regelung ist im Gesetzgebungsverfahren vom djb vorgebracht worden. Mehr als vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und den Erfahrungen mit anderen „Reformgesetzen“ (Unterhalt) ist der Handlungsbedarf unschwer zu erkennen („... Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung – § 544 Abs. 2 Nr. 2 ZPO; Stichwort: Beliebigkeit/Einzelfallrechtsprechung).

Fazit

Die Familienpolitik ist insgesamt stimmiger zu gestalten. Erforderlich ist es, Wechselwirkungen zu erkennen und griffigere Strukturen zu schaffen. Beispiel: Die Hausfrauenehe erfährt durch das Betreuungsgeld eine Stärkung, führt im Fall der Trennung und Scheidung aber zu einer Benachteiligung im Unterhaltsrecht (Stichwort: Unterhaltsreform). Es ist den Betroffenen schwer zu vermitteln, dass einerseits Anreize geschaffen werden, von einer Erwerbstätigkeit abzusehen, andererseits dieselbe jedoch – nahezu übergangslos – eingefordert wird.

Brigitte Meyer-Wehage
Vorsitzende